

Hilfsmittelbestimmung für die Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Ausbilder-Eignung

I. Zugelassene Hilfsmittel

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung und praktische Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Ausbilder-Eignung werden zugelassen:

1. Die Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Sachsen- VSV, Loseblattsammlung oder die Arbeitsgesetze dtv 5006 bzw. Veröffentlichungen aus dem Friedrich Kiehl Verlag - „Wichtige Gesetze für die Ausbildereignungsprüfung“ einschließlich **Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)**, **Tarifvertrag für Auszubildende der Länder** in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) und das **Sächsische Personalvertretungsgesetz** in der jeweils aktuellen Fassung.

Kopien und Internetauszüge sind unzulässig (Ausnahmen unter III. Hinweise).

Soweit für einzelne Aufgaben weitere Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, Ausbildungsordnungen o.ä. erforderlich sind, werden diese in der Prüfungszulassung benannt oder sind dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

2. Nichtprogrammierbarer netzunabhängiger Taschenrechner ohne Textspeicher.
3. Schreibutensilien (nicht Schreibpapier): Die Farben rot und grün sowie Bleistift dürfen nicht verwendet werden.

Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht zugelassen und kann als Täuschungsversuch geahndet werden.

4. für die **praktische** Prüfung werden darüber hinaus zugelassen:
 - Flipchart
 - Medienkoffer
 - Pinnwand
 - Beamer
 - Alle anderen Hilfsmittel, die vom Prüfling während der Unterweisungsprobe oder Präsentation benötigt werden, sind vom Prüfling mitzubringen (z. B. Laptop).

II. Handschriftliche Eintragungen

Die nachfolgend aufgeführten Eintragungen sind in den Gesetzestexten zulässig, jedoch nur bei dem gedruckten Text, auf den sie sich beziehen.

Markierungen: Unterstreichen von einzelnen Wörtern oder Textpassagen, farbliche Hervorhebungen

Verweisungen: Am Text angebrachte Paragraphenverweise auf andere Rechtsvorschriften (z. B. § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Ordnungshilfen: Registraturhilfe (Index-Tapes) oder Trennblätter mit Angabe von Gesetz, Paragraph und maximal ein Wort. Leere Seiten dürfen nicht beschrieben werden. Beilagen jeder Art, insbesondere eingeschobene und eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

III. Hinweise

1. Für die schriftlichen Prüfungen werden liniertes Schreibpapier und Konzeptpapier gestellt. Ausführungen werden nur auf dem linierten Schreibpapier bewertet, soweit in der Aufgabenstellung nichts anderes bestimmt ist. Ausführungen auf dem Konzeptpapier werden nicht bewertet. Das Konzeptpapier wird von der Aufsicht eingesammelt und vernichtet.
2. Grundsätzlich sind nur Originalseiten in der VSV-Sachsen zugelassen. Sofern diverse Seiten abhandenkommen, dürfen Kopien dann eingehftet werden, wenn sie zuvor auf ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Originalseite überprüft und durch Stempel bestätigt wurden. Stempelberechtigt sind die Bildungseinrichtungen.
3. Bei Verwendung der Arbeitsgesetze dtv 5006 und zudem der **Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)** bzw. der **Tarifvertrag für Auszubildende der Länder** in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG), das Sächsische Personalvertretungsgesetz in Kopie zulässig, wenn diese zuvor auf die inhaltliche Übereinstimmung mit einem Original überprüft und durch Stempel bestätigt wurde. Stempelberechtigt sind die Bildungseinrichtungen
4. Veröffentlichungen aus dem Friedrich Kiehl Verlag - „Wichtige Gesetze für die Ausbil-
dereignungsprüfung“ sind im Original oder in Kopie zulässig, wenn diese zuvor auf die inhaltliche Übereinstimmung mit einem Original überprüft und durch Stempel bestätigt wurde. Zudem sind der **Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)** bzw. der **Tarifvertrag für Auszubildende der Länder** in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG), das Sächsische Personalvertretungsgesetz in Kopie zulässig, wenn diese zuvor ebenfalls auf die inhaltliche Übereinstimmung mit einem Original überprüft und durch Stempel bestätigt wurde. Stempelberechtigt sind die Bildungseinrichtungen.
5. Zur praktischen Prüfung ist das schriftliche Konzept nach vorgegebenem Muster in dreifacher Ausfertigung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

IV. Inkrafttreten

Die Hilfsmittelbestimmung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.